Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 11.09.2014
Dezernat II

Beschlussvorlage
- Tischvorlage -
KA 0080/2014

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 26.400 € in der Haushaltsstelle 48210.78250 – BuT (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) SGB II.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	15.09.2014	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt gem. § 5a der Hauptsatzung des Wartburgkreises in der Form der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.05.2012 die überplanmäßige Ausgabe i.H.v. **26.400 €** in der Haushaltsstelle **48210.78250 – BuT (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) SGB II.**

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in den Haushaltsstellen **41000.74020 – BuT (persönlicher Schulbedarf) iE n. SGB XII – i.H.v. 500 €**, **41000.74030 – BuT (Schülerbeförderung) iE n. SGB XII - i.H.v. 200 €, 41000.74040 – BuT (angemessene Lernförderung) iE n. SGB XII – i.H.v. 100 €, 42000.79230 – BuT (Schülerbeförderung) n. AsylbLG – i.H.v. 200 €, 42000.79240 – BuT (angemessene Lernförderung) n. AsylbLG – i.H.v. 200 €, 42000.79260 – BuT (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) n. AsylbLG – i.H.v. 200 €, 48210.78230 – BuT (Schülerbeförderung) SGB II – i.H.v. 1.500 €** sowie durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle **41168.16210 – Erstattungen von anderen Sozialhilfeträgern ThürAGSGB XII – i.H.v. 23.500 €.**

II. Begründung

In vg. Haushaltsstelle 48210.78250 – BuT (gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) - werden die Leistungen für das Mittagessen in der Gemeinschaft in der Kindertagesstätte oder in der Schule im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II haushaltsseitig veranschlagt.

Diese Leistungen sind gemäß §§ 28, 29 SGB II i. V. m. der Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Leistungen für Bildung und Teilhabe zwischen dem Wartburgkreis und dem Jobcenter Wartburgkreis als Pflichtaufgabe vom Wartburgkreis zu erbringen.

Mit dem Hauhaltsplan 2014 wurden zur Sicherstellung dieser Aufgabe Haushaltsmittel in Höhe von 66.600 € eingestellt.

Um die bislang eingegangenen und bewilligten Anträge auszahlen zu können, musste bereits auf Mittel aus dem Zweckbindungsring 4821 – Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach

SGB II in Höhe von 8.444,85 € zurückgegriffen werden, so dass nunmehr bereits 75.044,85 € im Haushaltsjahr 2014 zur Auszahlung angeordnet wurden (Stand 10.09.2014). Weitere zu bewilligende Anträge liegen dem SG 51.3 vor.

Die Erhöhung der Leistungen in diesem Bereich ist auf die erhöhten Antragszahlen von SGB II- Leistungsempfängern zurückzuführen. Zu der Fallzahlenerhöhung kommt hinzu, dass die einzelnen Fälle (das einzelne Mittagessen) in den meisten Kindergärten und Schulen kostenintensiver geworden sind. Seitens des SGB II gibt es keine Begrenzung der Bewilligungssummen für die beantragte Übernahme der Mittagessenversorgung, so dass die rechtmäßig beantragten Mittel für das gemeinschaftliche Mittagessen in vollem Umfang abzüglich einer Eigenbeteiligung von 1,00 € und der Förderung der Mittagessenverpflegung für Schulkinder durch den Landkreis in Höhe von 0,50 € pro Mittagessen zu bewilligen sind.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Nachtragshaushaltsplanes 2014 im April und Mai war diese Entwicklung bereits erkennbar. Der vom Amt 51 beantragte Haushaltsansatz für den Nachtragshaushaltsplan 2014 beträgt 93.000 € (66.600 € Ansatz HHPlan 2014 + 26.400 €). Somit ist diese überplanmäßige Ausgabe bereits im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2014 vollumfänglich berücksichtigt.

Die Hochrechnung aufgrund der aktuell bewilligten Anträge und der noch zu bewilligenden Anträge führt zu der Einschätzung, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2014 überplanmäßig 26.400 € an Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Bildung- und Teilhabeleistungen (Klassenfahrten) an Leistungsberechtigte nach dem SGB II benötigt werden, so dass ein voraussichtlicher Gesamtbedarf in Höhe von 93.000 € in der hier zur Rede stehenden HHStelle eingeschätzt wird.

Um die Leistungserbringung nicht zu gefährden, ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 26.400 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben kann teilweise aufgrund von Minderausgaben in folgenden Haushaltsstellen
41000.74020 – BuT (persönlicher Schulbedarf) iE n. SGB XII – i.H.v. 500 €;
41000.74030 – BuT (Schülerbeförderung) iE n. SGB XII - i.H.v. 200 €;
41000.74040 – BuT (angemessene Lernförderung) iE n. SGB XII – i.H.v. 100 €;
42000.79230 – BuT (Schülerbeförderung) n. AsylbLG – i.H.v. 200 €;
42000.79240 – BuT (angemessene Lernförderung) n. AsylbLG – i.H.v. 200 €;
42000.79260 - BuT (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) n. AsylbLG – i.H.v. 200 €;
48210.78230 – BuT (Schülerbeförderung) SGB II – i.H.v. 1.500 €
realisiert werden.
Die Fallzahlen (Anträge) im Bereich Bildungs- und Teilhabeleistungen für Leistungsbezieher nach dem SGB XII sind relativ gering. Dies liegt u. a. daran, dass der Anteil der minderjährigen Kinder im Personenkreis der SGB XII-Leistungsbezieher im Vergleich zu SGB II-Leistungsbeziehern oder Wohngeldbeziehern wesentlich niedriger ist. Demnach werden die Ausgaben in den Haushaltsstellen 41000.74020, 41000.74030 und 41000.74040 nicht im ursprünglich eingeplanten Umfang (HH-Ansätze HHPlan 2014) benötigt.
Zwar sind die Zuweisungen an Asylbewerbern und somit die Antragsverfahren im Bereich Bildung und Teilhabe für Asylbewerberleistungsempfänger insgesamt gestiegen, allerdings bestätigt sich der Trend, dass die Kinder aus Zuwanderungsfamilien Leistungen für Schülerbeförderung, Lernförderung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Vergleich zu den anderen Leistungsempfängern (SGB II, BKKG) in viel geringerem Maße in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund werden die Ausgaben in den Haushaltsstellen 42000.79230, 42000.79240 und 42000.79260 nicht im ursprünglich eingeplanten Umfang (HH-Ansätze HHPlan 2014) benötigt.
Ebenso sind die Antragszahlen für Schülerbeförderung von Leistungsempfängern nach SGB II hinter den Erwartungen des Sozialamtes zurückgeblieben, so dass die eingeplanten Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 48210.78230 nicht in vollem Umfang beansprucht werden müssen.

Die restliche Deckung der überplanmäßigen Ausgaben kann aufgrund von Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 41168.16210 – Erstattungen von anderen Sozialhilfeträgern ThürAGSGB XII – in Höhe von 23.500 € sichergestellt werden.
Der Haushaltsansatz wurde mit 0 € veranschlagt, da zum Planungszeitpunkt kein kassenwirksamer Erstattungsfall erwartet werden konnte. Nunmehr hat jedoch der Wartburgkreis Ende 2013 einen Rechtsstreit gegen einen anderen Sozialhilfeträger gewonnen. Dieser wurde nach Bestandskraft des Urteils im Haushaltsjahr 2014 finanziell abgewickelt, so dass eine Erstattungssumme in Höhe von 58.977,21 € fällig wurde. Diese ist am 28.02.2014 auf dem Konto des Wartburgkreises eingegangen.

Krebs
Landrat

Gehret
Kreisbeigeordnete